

Vergütungsordnung der Technischen Hochschule Wildau zur Regelung von Honorarsätzen und sonstigen Vergütungen

Auf der Grundlage von § 5 Abs. 3 i. V. m. § 70 Abs. 2 Nr. 2 und § 64 Abs. 4 sowie § 65 des Brandenburgischen - BbgHG vom 9. April 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 12]), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 30], S.32) sowie § 10 Abs. 1 der Grundordnung der Technischen Hochschule Wildau vom 21. August 2019 (Amtliche Mitteilungen Nr. 45/2019) in der Fassung vom 22. August 2022 (Amtliche Mitteilungen Nr. 29/2022) hat der Senat der Technischen Hochschule Wildau am 24. März 2025 die folgende 9. Satzung zur Änderung der Vergütungsordnung der Technischen Hochschule Wildau zur Regelung von Honorarsätzen und sonstigen Vergütungen vom 07. Januar 2011 (Amtliche Mitteilungen Nr. 01/2011) beschlossen, zuletzt geändert am 15. Februar 2024 (Amtliche Mitteilungen Nr. 09/2024) beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Vergütung von Lehrbeauftragten	3
§ 2 Vergütung von studentischen Beschäftigten	6
§ 3 Vergütung von Übungsleitung des Hochschulsports	6
§ 4 In-Kraft-Treten	7

§ 1 Vergütung von Lehrbeauftragten

Lehraufträge

Für die Honorierung von Lehrbeauftragten zur Ergänzung des Lehrangebots, die durch die Dekanin bzw. den Dekan der Technischen Hochschule Wildau erteilt werden, wird folgende Vergütung festgesetzt:

- Lehrbeauftragte, die ein Studium an einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Hochschule abgeschlossen haben und Lehraufträge wie Professorinnen und Professoren wahrnehmen, erhalten eine Einzelstundenvergütung (Dauer 45 Minuten) von 42,00 €

- Lehrbeauftragte mit den Aufgaben einer Lehrkraft für besondere Aufgaben, die ein Studium an einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Hochschule abgeschlossen haben oder entsprechend qualifiziert sind (z.B. Sprachausbildung), erhalten eine

Einzelstundenvergütung von 21,60 €

Für Sprachunterricht im Fernstudium beträgt die

Einzelstundenvergütung 30,00 €

Lehrbeauftragte, deren Lehrveranstaltungen eine besondere Bedeutung haben oder mit einer besonderen Belastung verbunden sind, erhalten eine individuell festzusetzende Einzelstundenvergütung, die sich an den Empfehlungen der Kultusministerkonferenz (KMK) vom 01.02.2001 orientiert.

Betreuung von Abschlussarbeiten im Direktstudium

Für Lehrbeauftragte, die Abschluss-/Gemeinschaftsabschlussarbeiten von Direktstudierenden als Erst- oder Zweitgutachter/-innen betreuen, beträgt die Vergütung

Abschlussarbeiten

- | | |
|---|----------|
| - Als Erstgutachter/-in, je Abschlussarbeit | 140,40 € |
| - Als Zweitgutachter/-in, je Abschlussarbeit | 49,20 € |
| - Wenn zwei Betreuende und keine Gutachterin und Gutachter eingesetzt werden, beträgt die Vergütung | 94,80 € |

Gemeinschaftsabschlussarbeit

- | | |
|--|----------|
| - Erstgutachter/-innen, je Gesamtarbeit | 180,00 € |
| - Zweitgutachter/-innen, je Gesamtarbeit | 60,00 € |

Betreuung von Abschlussarbeiten im Fernstudium

Für die Betreuung von Abschlussarbeiten von Studierenden im Fernstudium durch Lehrbeauftragte werden Lehr- bzw. Werksverträge ausgestellt. Die Pflichtkonsultationen sind aktenkundig nachzuweisen und den Abrechnungsunterlagen in Kopie beizufügen.

- | | |
|---|----------|
| - Die Vergütung für die erste Gutachterin oder den ersten Gutachter beträgt | 140,40 € |
| - Die Vergütung für die zweite Gutachterin oder den zweiten Gutachter beträgt | 49,20 € |
| - Wenn zwei Betreuende und keine Gutachterin oder kein Gutachter eingesetzt werden, beträgt die Vergütung | 94,80 € |

Nachklausuren, Klausuraufsicht, Wiederholungsprüfungen

Steht für die notwendige Durchführung von Nachklausuren, Klausuraufsichten oder Wiederholungsprüfungen diejenige Lehrkraft, die das betreffende Lehrgebiet unterrichtet, aus objektiven Gründen nicht zur Verfügung, so sind in Ausnahmefällen andere, geeignete Lehrbeauftragte mit der Erstellung von Wiederholungsklausuren, deren Korrektur bzw. die Durchführung von Wiederholungsprüfungen zu beauftragen.

Die Vergütung beträgt:

- je erstellter Klausur, inkl. Korrektur	60,00 €
- für die Durchführung von Wiederholungsprüfungen (je Unterrichtseinheit von 90 Minuten)	30,00 €

Sonderregelungen für den Studiengang Verwaltung und Recht

Aufgrund der Besonderheit des Studienganges Verwaltung und Recht können in Abschlussprüfungen auch Personen tätig werden, die weder hauptamtlich Lehrende noch Lehrbeauftragte der Technischen Hochschule Wildau sind.

Ausschließlich an diesen Personenkreis werden Honorare für nachstehende Tätigkeiten gezahlt.

Honorare für Klausurerstellung bzw. Prüfungsbeisitz:

- Erstellung einer Abschlussprüfungsklausur einschließlich Musterlösung, Korrektur sowie Erstellung einer Ersatzklausur für die 1. Wiederholungsprüfung für Lehrgebiete, die aktuell nicht durch hauptberufliche Lehrkräfte vertreten werden	120,00 €
- Teilnehmende als externe Prüfer/-innen oder Beisitzer/-innen in der mündlichen Prüfung ganztags (gilt nicht für Beschäftigte des öffentlichen Dienstes bei Freistellung für die Aufgabe)	72,00 €
- Beamte und Angestellte des öffentlichen Dienstes, die für die Teilnahme an den Prüfungen des Studienganges Verwaltung und Recht <u>nicht</u> von ihren sonstigen Dienstaufgaben entlastet werden können, erhalten für die Teilnahme an der mündlichen Prüfung je Prüfungsteilnehmenden	9,31 €

Vergütung für Repetitorien durch nebenamtliche Lehrkräfte zur Prüfungsvorbereitung (Studiengang Verwaltung und Recht)

Pro Unterrichtsstunde

30,00 €

§ 2**Vergütung von studentischen Beschäftigten**

- (1) Für die Tätigkeit als studentische Beschäftigte ohne abgeschlossene Hochschulbildung (studentische Hilfskraft) beträgt die Vergütung ab dem 1. März 2024 13,25 Euro (brutto je Zeitstunde) und ab dem 1. März 2025 13,98 Euro (brutto je Zeitstunde).
- (2) Für die Tätigkeit als studentische Beschäftigte mit einem Bachelorabschluss oder einem Fachhochschulabschluss oder einem Masterabschluss in einem nicht akkreditierten Fachhochschulstudiengang beträgt die Vergütung ab dem 1. März 2024 14,35 Euro (brutto je Zeitstunde) und ab dem 1. März 2025 15,15 Euro (brutto je Zeitstunde).
- (3) Für die Tätigkeit als studentische Beschäftigte mit einer abgeschlossenen, wissenschaftlichen Hochschulbildung an einer Universität oder einem Masterabschluss in einem akkreditierten Fachhochschulstudiengang beträgt die Vergütung ab dem 1. März 2024 15,46 Euro (brutto je Zeitstunde) und ab dem 1. März 2025 16,31 Euro (brutto je Zeitstunde).

§ 3**Vergütung von Übungsleitung des Hochschulsports**

- (1) Maßgeblich für die Eingruppierung der Übungsleitung ist die Art des Sportkurses (angeleitet/freies Spiel) und die Qualifikation der Übungsleitung. Die Einschätzung dieser Kriterien obliegt ausschließlich der Leitung des Hochschulsports der TH Wildau.
- (2) Die Honorarstufen beschreiben die höchstmöglichen Eingruppierungen. Die Qualifikation der Übungsleitung allein reicht nicht aus, um Ansprüche gegenüber dem Hochschulsport geltend zu machen.
- (3) Aufstiegsmöglichkeiten in eine höhere Finanzierungsgruppe können in Ausnahmefällen denjenigen Honorarkräften gewährt werden, die über 2 Jahre eine erfolgreiche und engagierte Arbeit im Hochschulsport geleistet haben.
- (4) Über die Eingruppierung der Honorarkräfte entscheidet nach Vorlage aller Qualifizierungsunterlagen die Leitung des Hochschulsportes.

(5) Folgende Honorarstufen sind festgesetzt

Stufen	für 60 Minuten	Qualifikation/fachliche Ausbildung/Art des Kurses
1	10,00 Euro	- ohne sportartspezifische Ausbildung und ohne Lizenz, aber mit mehrjähriger Erfahrung in der Schwerpunktsportart - Mannschafts- und Rückschlagsportarten im freien Spiel
2	12,00 Euro	- Übungsleitung mit Breitensportlizenz (Sportart übergreifend) - Übungsleitung mit Lizenz C,B,A in der Schwerpunktsportart - Mannschafts- und Rückschlagsportarten im freien Spiel
3	14,00 Euro	- Übungsleitung mit Breitensportlizenz (Sportartspezifisch, Prävention, Rehabilitation) - Übungsleitung C-Lizenz in der Schwerpunktsportart - Mannschafts- und Rückschlagsportarten angeleitet/Gesundheitskurse - Individualsport angeleitet
4	16,00 Euro	- Übungsleitung mit B-Lizenz in der Schwerpunktsportart - Mannschafts- und Rückschlagsportarten angeleitet
5	25,00 Euro	- Übungsleitung mit A-Lizenz in der Schwerpunktsportart - Profispieler/Trainer in der Schwerpunktsportart - Mannschafts- und Rückschlagsportarten angeleitet
6	30,00 Euro	- Übungsleitung mit Fitnesstrainerlizenz und Lizenz für den entsprechenden Kurs - Groupfitness und Gesundheitskurse
7	37,00 Euro	- Übungsleitung mit Fitnesstrainerlizenz und Lizenz für den entsprechenden Kurs - Kurserfahrung 5 Jahre+ - Groupfitness und Gesundheitskurse

§ 4 In-Kraft-Treten

Die 9. Satzung zur Änderung der Vergütungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Hochschule Wildau in Kraft.

Wildau, 01. April 2025

gez. Prof. Dr. rer. nat. Ulrike Tippe
Präsidentin
der Technischen Hochschule Wildau